



Informationen

HESSISCHER STÄDTETAG



Seite 3

Hessen braucht
einen Krippenkonsens



Seite 11

Wohin steuern
die kommunalen Krankenhäuser?



Seite 14

Neues Gesetz über den
öffentlichen Personennahverkehr
wenig kommunalfreundlich



Seite 15

Umweltministerin
setzt Dichtigkeitskontrolle
für private Hausanschlüsse aus

4/2012

INHALTSVERZEICHNIS



→ Titel

Hessen braucht einen Krippenkonsens	3
Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder Krippenkonsens in Hessen erforderlich	4
Kinderfördergesetz des Landes	5



→ Finanzen

Kreisfreie Städte tragen deutlich höhere Soziallasten als Landkreise	6
Änderung des KAG greift Städtetags- forderungen auf	7
Doppik für Stadtverordnete – eine Einführung Teil 1: Das ordentliche Ergebnis	8



→ Soziales und Integration

Qualifizierte Ausbildung bei den Städten in Hessen gefragt	9
Pflegesatzverhandlungen nach den Urteilen des Bundessozialgerichtes	10

Hessischer Städtetag gegen Kontingentierung des Bundesfreiwilligendienstes	10
---	----

Wohin steuern die kommunalen Krankenhäuser?	11
---	----

Medizinische Versorgung in Zeiten des demographischen Wandels	12
--	----



→ Recht, Personal und Ordnung

Vollversammlung der Stadtverordnetenvorsteher/ innen im Hessischen Städtetag 2012	13
--	----

Urteil des Bundesarbeitsgerichts zur altersabhängigen Staffelung der Urlaubsdauer	13
--	----



→ Wirtschaft und Verkehr

Neues Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr wenig kommunalfreundlich	14
---	----



→ Umwelt, Bau und Planung

Umweltministerin setzt Dichtigkeitskontrolle für private Hausanschlüsse aus	15
--	----

Land macht Weg frei für Umweltzone in Wiesbaden	15
---	----

Hessen braucht einen Krippenkonsens

(Gi) „Hessen braucht eine Gesprächsrunde aller Beteiligten im Land, um partnerschaftlich den Ausbau der Betreuung für Kinder unter drei Jahren zu besprechen. Der Ausbau der Krippen im Land kann nur als gemeinsame Aufgabe gestemmt werden“ sagt Stephan Gieseler, Direktor des Hessischen Städtetages. Im April 2007 haben Bund, Länder und Kommunen sich gemeinsam auf den Weg gemacht, die Betreuungssituation für Kleinstkinder zu verbessern. Jede der beteiligten Gebietskörperschaften wollte ein Drittel der damals geschätzten Gesamtkosten finanziell schultern. Die Situation vor Ort aber sieht anders aus: Die Kostenlast wiegt schwerer und die Kostenhauptlast tragen die Kommunen.

Investitionskosten

Von den für Hessen zur Verfügung stehenden Bundesmitteln in Höhe von 165,2 Mio. Euro wurden bis Ende 2011 insgesamt 153,7 Mio. Euro zur Schaffung von über 20.609 Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren durch Bewilligungen gebunden. Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Hessen wurden für das Jahr 2012 die derzeit verbleibenden Bundesmittel in Höhe 11,9 Mio. Euro in Aussicht gestellt. Die Landesregierung hat im Haushalt 2013 erstmals ein Landesinvestitionsprogramm im Umfang von 30,6 Mio. Euro aufgelegt. Eine Finanzierung einzelner Maßnahmen,



Foto: Denys Kurbatov, Fotolia

Nicht jeder Knirps wird im Jahre 2013 einen Krippenplatz bekommen

teilweise aus Bundesmitteln und aus dem Landesprogramm, ist jedoch weiterhin nicht zulässig. Die Städte hätten sich jedoch schon früher ein solches Landesinvestitionsprogramm gewünscht. Die derzeit bis Ende 2012 befristete Regelung zur Gewährung eines U3-Neuplatzbonus für Plätze in Kindertageseinrichtungen soll auch im Jahre 2013 weitergeführt werden, erstmals auch bei Tagespflegepersonen.

Betriebskosten

An den Betriebskosten für die zusätzlich entstehenden U3-Betreuungsplätze beteiligt sich der Bund ab dem Jahre 2009 über einen aufwachsenden Festbetrag bei der Umsatzsteuerverteilung zu Gunsten der Länder mit insgesamt 1,85 Mrd.

Euro. Ab 2014 wird sich der Bund an der Finanzierung der durch den Ausbau entstehenden zusätzlichen Betriebskosten derjenigen Plätze, die über das bereits im Tagesbetreuungsausbaugesetz festgelegte Niveau hinausgehen, dauerhaft in Höhe von 770 Mio. Euro jährlich beteiligen.

Die Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern ist durch eine Anpassung des Finanzausgleichs des Bundes nach Art. 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz KiFöG) so geändert worden, dass die Länder 2009 zusätzliche Mittel in Höhe von 100 Mio. Euro erhalten haben. Von diesen 100 Mio. Euro sind im Jahre 2009 auf Hessen 7,3 Mio. Euro entfallen. Im Jahre 2009 sind 1,7 Mio. Euro direkt an die Kommunen geflossen über den kommunalen Finanzausgleich. Die verbleibenden 5,4 Mio. Euro sind dem Staatshaushalt zugeflossen. Sie wurden im Programm „Offensive für Kinderbetreuung“ bereitgestellt und nach Angabe des Sozialministers vom 8. Dezember 2010 in voller Höhe an die Kommunen weitergeleitet. Über die Mittel aus den Jahren 2010 und 2011 sind dem Hessischen Städtetag keine Finanzströme bekannt.

Seit 1. Juli 2009 ist Stephan Gieseler Direktor des Hessischen Städtetages. Stephan Gieseler wurde 1967 in Lauterbach geboren. Gieseler ist Volljurist. Er lebt seit 1975 in Dietzenbach, wo er nach einer Tätigkeit beim Arbeitgeberverband Metall über acht Jahre Bürgermeister war. Im Hessischen Städtetag ist er Dezernent für die Bereiche Kommunales, Frauen, Soziales, Personal, Sport, Bau- und (Stadt-)Planung.



Foto: HST

Gieseler: Hessen braucht einen Krippenkonsens

Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder

(Hm) Die Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder schafft ebenfalls einen Grund für weitere Investitions- und Betriebskostenausgaben.

Eine aktuelle Abfrage bei den 13 größten Mitgliedsstädten des Hessischen Städtetages ergab, dass in den kreisfreien Städten jeweils bis zu zehn zusätzliche Kindergartengruppen, bis zu 14 zusätzliche Krippengruppen und bis zu zehn zusätzliche Hortgruppen durch die Reduzierung der Gruppenstärke mit einem zusätzlichen Betriebskostenaufwand von bis zu 7,2 Mio. Euro pro Stadt geschaffen werden müssen.

In den Sonderstatusstädten müssen jeweils bis zu fünf zusätzliche Kindergartengruppen, bis zu fünf zusätzliche Krippengruppen und bis zu drei zusätzliche Hortgruppen durch die Reduzierung der Gruppenstärke mit einem zusätzlichen Betriebskostenaufwand von bis zu zwei Mio. Euro geschaffen werden.

Und dies betrifft nur die Betriebskosten. Die erforderlichen Investitionskosten sind ebenfalls nicht unerheblich: in den kreisfreien Städten kosten jeweils bis zu zehn zusätzli-

che Kindergartengruppen 3,5 Mio., bis zu 15 Krippengruppen jeweils bis zu 5,25 Mio. Euro und bis zu zehn zusätzliche Hortgruppen jeweils bis zu 3,6 Mio. Euro.

Die Kosten in den Sonderstatusstädten liegen hier entsprechend pro Gruppe. Alleine die Umsetzung der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder kosten die großen Städte mithin eine dreistellige Millionensumme. Zudem macht sie pro Stadt bis zu 58 zusätzliche Fachkraftstellen notwendig.

Rund ein Jahr vor dem Inkrafttreten des Rechtsanspruchs ist die Lage vor Ort alles andere als rosig. Dies muss mit allen Beteiligten besprochen werden. In 15 Monaten muss der Ausbau der Betreuungsplätze von Kindern unter drei Jahren abgeschlossen sein, damit nicht nur etwa landesweit 35 %, sondern ein dem dann geltenden Rechtsanspruch entsprechendes Platzangebot in den Städten und Gemeinden bereitgehalten werden kann.

Der einst im Krippengipfel im April 2007 euphorisch gefeierte Beschluss zum flächendeckenden Ausbau der Bildungs-, Betreuungs- und

Erziehungsangebote für Kinder unter drei Jahren wird damit von mehreren Problemkreisen überschattet:

- Ein Betreuungsangebot für 35 % der unter Dreijährigen stellt die Erfüllung des Rechtsanspruchs nicht sicher. In den kreisfreien Städten und dicht besiedelten Landkreisen ist der erwartete Bedarf zum Teil wesentlich höher.
- Es gibt bundesweit keine Fachkräfte, die den hohen, von allen Seiten erwarteten Qualitätsansprüchen entsprechen. Der Markt ist leergefegt.
- Schon jetzt erhalten die Rathäuser in Hessen Schreiben von Rechtsanwälten, die eine qualitativ hochwertige Leistung zum Teil zum Nulltarif für ihre Mandanten, Eltern und Kinder, einfordern.
- Bundes- und Landtagsabgeordnete gleich welcher Parteizugehörigkeit übertrumpfen sich mit unbezahlbaren Vorschlägen noch höherer Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder.
- Das Land Hessen hat sich nach wie vor nicht mit einem Drittel an der Finanzierung des Ausbaus beteiligt.
- Der soziale Friede in den Städten ist in Gefahr: Aufgrund einseitiger Ausrichtung auf kindbezogene Betreuungsangebote müssen kulturelle und sportliche Einrichtungen geschlossen werden. Nur so kann der Einhaltung vorgegebener Standards unter gleichzeitiger Beachtung der von den Regierungspräsidien vorgegebenen Personalstellensperren entsprochen werden.
- Die vom Land Hessen – Hessisches Finanzministerium – erwartete Senkung der Ausgaben im Bereich Soziales und Jugendhilfe ist aufgrund der Kompensierung der fehlenden Landesdrittelbeteiligung durch die Städte und Gemeinden deutlich erschwert.



Foto: Hentisatho, Fotolia

Kinderfördergesetz des Landes

(Hm) Mit Spannung erwarten die Städte und Gemeinden in Hessen den Gesetzentwurf des Landes zu einem Kinderfördergesetz. Dazu haben die Städte detaillierte Erwartungen:

1. Alle Fördertatbestände sollen in einem Hessischen Gesetz zur Förderung der Umsetzung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) wegen der Transparenz zusammengefasst werden.
2. Der Hessische Städtetag spricht sich für ein auskömmliches staatliches Förderverfahren aus, das möglichst eine flexible Förderung ermöglicht.
3. Das Förderverfahren für die Mehrkosten infolge der Verordnung für Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder muss in dem Gesetz berücksichtigt werden und zu einer Erhöhung der Fördersumme führen.
4. Die speziellen Angebote für Kinder unter drei Jahren und Kinder mit Integrationsbedarf müssen insbesondere berücksichtigt werden.
5. Der Hessische Städtetag spricht sich für ein einfaches Förder- und Berechnungsverfahren und -programm auf der Grundlage vorhandener Daten aus.
6. Der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan muss seine Entsprechung in der finanziellen Ausgestaltung der Landesförderung finden.
7. Freie Träger sollen ausschließlich Förderansprüche gegenüber der betreuenden Gemeinde/ Stadt haben.
8. Das Land Hessen muss insgesamt mehr an staatlicher Förderung für die Kinderbetreuung aufwenden, insbesondere seine auf dem Krippengipfel 2007 zu gesagte Drittelbeteiligung im Bereich Kinder unter drei Jahren bereitstellen.
9. Das Land darf keine Unterschiede zwischen der Förderung kommunaler und freier Träger von Tageseinrichtungen machen.
10. Das Land Hessen muss sich – nachdem es sich überhaupt nicht an den investiven Kosten des Ausbaus der Angebote für Kinder unter drei Jahren finanziell beteiligt und seit 2008 dadurch erhebliche Mittel eingespart hat – mit mindestens 50 % an den investiven Kosten für Neu-, An- oder größere Umbauten beteiligen. Eine Parallelförderung Landesbauprogramm – Investitionsprogramm Bund für Kinder unter drei Jahren ist zuzulassen/ zu ermöglichen und mindestens an die Höhe der Bundesbeteiligung anzupassen.
11. Bei der Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund soll ein Fördertatbestand auch für eingruppige Einrichtungen aufgenommen werden.
12. Dokumentations- und Nachweispflichten sollten sich in Grenzen halten und weniger kostenaufwendig gestaltet werden. Stichtagsregelungen sollten in Abstimmung mit den Kommunen aufeinander abgestimmt sein.



Die im Hessischen Städtetag versammelten Städte und Gemeinden sind sich einig: Sie wünschen sich, dass die Landesregierung die Kommunen mit ihren Sorgen ernster nimmt. Es steht die Frage im Raum, wie die Städte, Gemeinden und Landkreise mit den widersprüchlichen Wünschen des Landes umgehen sollen: Die Aufforderung zum Schuldenabbau einerseits und die Erfüllung neuer qualitativer und quantitativer Vorgaben andererseits sind ohne ein stärkeres Engagement des Landes nicht leistbar.



Kreisfreie Städte tragen deutlich höhere Soziallasten als Landkreise

Finanzen

(JD) Die kreisfreien Städte tragen deutlich höhere Soziallasten je Einwohner als die Landkreise. Dies gilt auch dann noch, wenn man den Vergleich statt auf die Landkreise auf die Gesamtkreise bezieht (zur Erläuterung siehe Kasten).

Die Geschäftsstelle hat auf der Grundlage entsprechender Daten des Statistischen Landesamtes (HSL) die Finanzstatistik 2009¹ zu den Sozialausgaben (kameral, Einzelplan 4) ausgewertet.

Die Ergebnisse sind keine Sensation. Überraschend ist aber doch, mit welchem deutlichem Abstand die kreisfreien Städte vor den Landkreisen liegen. Selbst wenn man die Ausgaben der Gesamtkreise (Landkreise plus ihre jeweiligen kreisangehörigen Städte und Gemeinden) zugrunde legt, liegt die Stadt Kassel (602 Euro je Einwohner) auf Platz 5

Kreise 2009 Komm. Soz. ausg. je EW	Kreisfreie Städte/ Gesamtkreise				
FRANKFURT	-1.238				
OFFENBACH	-935				
WIESBADEN	-829				
DARMSTADT	-689	Je EW	Je EW	Rang	Rang
KASSEL	-602	Gemeinden	Landkreise	Gemeinden	Landkreise
GROß-GERAU	-535	-217	-318	3	3
OFFENBACH LAND	-512	-206	-305	4	4
MAIN-TAUNUS	-497	-233	-264	2	15
MARBURG	-496	-203	-293	5	10
GIEßEN	-490	-195	-296	6	7
VOGELSBERG	-449	-114	-335	19	1
LAHN-DILL	-447	-165	-282	7	12
LIMBURG-WEILBURG	-443	-122	-320	15	2
WETTERAU	-442	-146	-296	11	6
DARMSTADT-DIEBURG	-436	-163	-274	8	13
HOCHTAUNUS	-435	-234	-200	1	19
MAIN-KINZIG	-433	-144	-289	12	11
BERGSTRASSE	-424	-130	-294	14	9
WERRA-MEIBNER	-403	-102	-301	20	5
ODENWALD	-396	-102	-294	21	8
FULDA LAND	-394	-157	-236	9	17
HERSFELD-ROTEBURG	-386	-114	-272	18	14
SCHWALM-EDER	-366	-115	-250	17	16
WALDECK-FRANKENBG.	-345	-122	-223	16	18
RHEINGAU-TAUNUS	-301	-149	-153	10	21
KASSEL LAND	-297	-135	-163	13	20

Tabelle: Eigene Darstellung Hess. Städtetag auf Datenbasis HSL

Gesamtkreise

In neuerer Zeit verwenden Finanzwissenschaftler immer häufiger die Bezeichnung „Gesamtkreis“. Gemeint ist damit die Summe eines Landkreises plus aller kreisangehörigen Gemeinden in diesem Landkreis.

Beispiele: Gesamtkreis Hochtaunus = Hochtaunuskreis plus 13 kreisangehörige Gemeinden des Hochtaunuskreises. Gesamtkreis Schwalm-Eder = Landkreis Schwalm-Eder plus 27 kreisangehörige Gemeinden des Schwalm-Eder-Kreises.

Mit dem Gesamtkreis kann man zum Beispiel sämtliche Sozialausgaben eines Kreises messen von der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II – Kreis-aufgabe) bis zu den Krippenplätzen, welche die Gemeinden zur Verfügung halten.

Der Vergleich Gesamtkreis zu kreisfreier Stadt fällt leichter als der Vergleich Landkreis zu kreisfreier Stadt, weil die Gesamtkreise im Wesentlichen dieselben Aufgabenfelder abzudecken haben wie die kreisfreien Städte.

bei den Sozialaufwendungen mit sichtbarem Abstand vor dem Gesamtkreis Groß-Gerau als ausgabe-stärkstem unter den Gesamtkreisen (535 Euro je Einwohner).

Im Jahr 2009 haben die hessischen Kommunen netto (Ausgaben minus Einnahmen) über 3,4 Milliarden Euro für Sozialleistungen aufgewandt². Nicht mitgerechnet sind die über die LWV-Umlage finanzierten Aufwendungen für den Landeswohlfahrtsverband,

In der Gesamtsumme liegen die hessischen kommunalen Sozialausgaben 2009 damit bei einem Volumen von über 4,5 Milliarden Euro. Zum Vergleich: Die hessischen Kommunen verzeichneten im Jahr 2009 Steuereinnahmen von 6,32 Mrd. Euro – eingeschlossen der Familienleistungsausgleich.

Prognose: Die kreisangehörigen Gemeinden werden wahrscheinlich im Verhältnis zu ihren Landkreisen deutlich höhere Soziallasten auf ihre Schultern zu packen haben. Während die Gemeinden Ausgabesteigerungen erwarten (massive Ausgabesteigerungen für Kinder in Tageseinrichtungen, insbesondere unter Dreijährige), erfahren die Landkreise etwas Entspannung (Grundsicherung für über 65jährige und Erwerbsunfähige übernimmt in den Folgejahren zum großen Teil der Bund).

Betrachtet man die Sozialausgaben der einzelnen Gebietskörperschaften (Tabelle), so fällt auf, dass nicht einmal der je Einwohner ausgabe-stärkste Gesamtkreis Groß-Gerau (535 Euro je Einwohner) in die Phalanx der fünf kreisfreien Städte ein-dringt.

¹ Die Finanzstatistik Einzelplan 4 – 2010 liegt wohl erst im Frühjahr 2012 komplett vor

² Damit sind die im Einzelplan 4 abgebildeten Aufwendungen nach kameraler Rechnung erfasst.

Keine Finanzreform gegen die Städte

(JD) Bekanntlich sieht der Hessische Städtetag weitgehend kritisch, was die vom Land Hessen eingesetzten Mediatoren zum Thema Finanzreform beschlossen haben (s. Informationen 3/2012, S. 5).

Um dazu einen genauen Überblick zu verschaffen, hat der Städtetag seine Bewertung und die Position der Mediatoren auf einen Blick dargestellt.

Die Synopse finden Sie im Webauftritt des Hessischen Städtetages unter Arbeitsfelder und Finanzen – Datum 3.4.2010

Als Fazit hält der Hessische Städtetag unter anderem fest:

„Der Hessische Städtetag wendet sich nicht prinzipiell gegen eine umfassende KFA-Strukturreform. Die von den Mediatoren vorgeschlagene Reform aber verbessert das geltende Recht nicht.

...

Bestehende Mängel können zielgenau im bestehenden System korrigiert werden, zum Beispiel die stärkere Gewichtung der zentralörtlichen Funktion von Mittelzentren im ländlichen Raum. Angesichts der enorm gestiegenen sozialen Aufgaben der Kommunen ist es angebracht, Sozialindizes einzusetzen, um die Finanzverteilung aufgabengerecht unter den Kommunen zu verteilen. Auch

sie können in das bestehende System eingebaut werden.

...

Maßstab der gesamten Reform ist, dass sich der Status quo der finanzschwächsten Kommunen durch die Reform unter keinen Umständen verschlechtern darf. Eine stringente Begründung dafür, das geltende Recht so grundlegend zu ändern wie die Mediatoren sich dies vorstellen, haben sie nicht beigebracht.

Soweit man ihnen zugestehen kann, dass sie sinnvolle Lösungsvorstellungen angesetzt haben, bedarf es zu deren Verwirklichung keiner grundlegenden KFA-Reform...

Änderung des KAG greift Städtetagsforderungen auf

(Sw) Die Koalitionsfraktionen der CDU und der FDP haben einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in den Landtag eingebracht. Der Entwurf enthält eine Reihe von Positionen des Hessischen Städtetages.

- Der Entwurf greift die zentrale Forderung des Hessischen Städtetages auf, nach der eine Stadt anstelle der nach geltendem Recht einmaligen auch so genannte „wiederkehrende“ Straßenbeiträge erheben darf. Einer ähnlichen Initiative der SPD-Fraktion hatte der Hessische Städtetag bereits im Wesentlichen zugestimmt. Hier wie da ist es den Städtetags-Mitgliedern aber wichtig, die freie Wahl zwischen beiden Beitragsmodellen behalten zu dürfen.
- Der Koalitionsentwurf berücksichtigt den Wunsch vieler Kommunen, ihre privatrechtlich organisierten Stadtwerke bei der Beitrags- und Gebührenberechnung einzubinden und enthält – wie vom Hessischen Städtetag mehrfach



Erkennen für die Stadt: Statt eines großen Straßenbeitrages zahlt der Bürger kleinere wiederkehrende Beiträge

gefordert – eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage.

- Die Gesetzesnovelle will eine Reihe an Verbesserungen für die Kommunen bei der Beitrags- und Gebührenerhebung schaffen.

Im Übrigen zielt der Gesetzentwurf u. a. auf folgende Änderungen:

- Mit der Gesetzesänderung sollen ein Kalkulationszeitraum, der maximal fünf Jahre betragen kann,

sowie eine Frist zum Ausgleich von Kostenüber- bzw. unterdeckungen eingeführt werden.

- Im Straßenbeitragsrecht soll die Erhebung von Straßenbeiträgen zur Regel werden, von der die Städte nur ausnahmsweise abweichen werden dürfen. An dieser Stelle wird das bisherige Ermessen der Städte eingeschränkt (Soll-Vorgabe).

Doppik für Stadtverordnete – eine Einführung

Teil 1: Das ordentliche Ergebnis

(Ri) Mit diesem Artikel beginnt eine kleine Einführung in das kommunale Haushaltsrecht. Sie wendet sich an alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die das Gefühl haben, dass ihnen ein wenig Grundlagenwissen nützt. Für alle Interessierten kann es auch hilfreich sein, ihr Wissen in unserem Kompendium „Der Doppische Haushalt“ zu vertiefen. Dieses ist in den Kommunen sehr beliebt. Die 5. Auflage ist nahezu ausverkauft. Daher wird in Kürze die inhaltlich unveränderte 6. Auflage erscheinen.

Ein doppischer Haushalt lässt sich auf eine zentrale Größe reduzieren: das ordentliche Ergebnis. In dieser Zahl spiegelt sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde wieder. Das ordentliche Ergebnis wird errechnet, indem alle Aufwendungen der Stadt von den Verwaltungsaufwendungen für Gehälter, Strom und Papier bis hin zu den

Abschreibungen sowie die Aufwendungen für Zinsen in das Verhältnis zu allen ordentlichen Erträgen sowie den Finanzerträgen gesetzt werden. Die ordentlichen Erträge umfassen alle Steuern, die Zuweisungen des Landes, aber auch die Zinserträge und eventuelle Gewinne der Beteiligungen. Das ordentliche Ergebnis gibt somit den Betrag an, der von den Erträgen nach Abzug aller Aufwendungen noch übrig bleibt bzw. in welcher Höhe ein Defizit entsteht. Ist das ordentliche Ergebnis positiv, wird ein Mehrwert erwirtschaftet. Ist es negativ, verbraucht die Kommune die in der Vergangenheit erwirtschafteten Werte.

Allerdings ist das ordentliche Ergebnis nicht mit einer Kreditaufnahme gleichzusetzen. Ein negatives ordentliches Ergebnis besagt zunächst nur, dass der Wert der Kommune insgesamt geringer wird. Ursache dieses Wertverlustes kann es aber

beispielsweise sein, dass die Einrichtungsgegenstände im Zeitverlauf an Wert verlieren. Grund hierfür ist die Tatsache, dass ins ordentliche Ergebnis auch nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge, etwa Abschreibungen, einfließen. Nur so ist sichergestellt, dass tatsächlich jeder Ressourcenverbrauch erfasst wird.

Zwei Gruppen von Vorgängen fließen jedoch nicht in das ordentliche Ergebnis ein. Dies sind zum einen die so genannten außerordentlichen Erträge bzw. Aufwendungen. Als außerordentlich wird alles erfasst, was nicht regelmäßig erfolgt. Dies kann beispielsweise eine Schenkung sein, die die Stadt erhält. Zum anderen fließen die Investitionen nicht in das ordentliche Ergebnis ein. Sie werden erst im Finanzhaushalt erfasst. Darüber informieren wir im nächsten Heft.

Das Kompendium „Der Doppische Haushalt“

Inhaltlich bietet das Kompendium einen Überblick über die Struktur des kommunalen Haushalts und die damit verbundenen Möglichkeiten, die Gemeinde zu steuern. Nach einer Einführung in die Ziele der Doppik werden die Struktur des Haushalts und das Zusammenwirken der einzelnen Elemente erläutert. Sodann steht das unterjährige Berichtswesen als eine für Stadtverordnete besonders wichtige Informationsquelle im Mittelpunkt. In den folgenden Kapiteln werden die Eröffnungsbilanz und der Jahresabschluss umfassend dargestellt. Schließlich behandelt das Kompendium auch die Unterschiede zum kameralen Haushalt. Literaturhinweise und Hinweise auf hilfreiche Seiten im Internet runden das Kompendium ab.

Bestellungen können Sie gern an die Geschäftsstelle richten, per E-Mail an indorf@hess-staedtetag.de.

Im Internet finden Sie nähere Informationen und ein Bestellformular unter:

<http://www.hess-staedtetag.de/aktuelles/positionen.html> - bitte ganz nach unten scrollen.



Qualifizierte Ausbildung bei den Städten in Hessen gefragt

(Gi) Die fünf kreisfreien Städte, die sieben Sonderstatusstädte und auch die kreisangehörigen Städte in Hessen konnten die Ausbildungszahlen im Jahre 2011 erneut erheblich steigern. Die hessischen Städte halten daran fest, dass allen ausbildungswilligen und -fähigen Jugendlichen eine Chance auf eine berufliche Ausbildung geboten werden soll. Die jungen Leute reißen sich nach Einschätzung des Hessischen Städtetages um einen Ausbildungsplatz in einer Stadtverwaltung.

Die Städte in Hessen haben auch im Jahr 2011 trotz ihrer extrem angespannten Finanzlage erneut einen großen Beitrag zur Ausbildung von jungen Menschen erbracht. Angeboten wurden Ausbildungskapazitäten in allen im städtischen Bereich vorkommenden Berufsfeldern.

Dabei haben allein die kreisfreien Städte ihre Ausbildungsplatzzahlen nochmals um 29,5 % steigern können. Mehr als 600 Ausbildungsplätze wurden nach dem Berufsbil-



Die Städte konnten die Ausbildungszahlen wieder steigern.

dungsgesetz angeboten, rund 200 in der Beamtenausbildung für den mittleren und gehobenen Dienst.

Es ist immer wieder hervorzuheben, dass die hessischen Städte über

den eigenen Bedarf hinaus ausbilden und ausgebildet haben und dies, obwohl sie wissen, dass nicht jede Erwartungshaltung der Auszubildenden, anschließend in ein festes Arbeitsverhältnis übernommen zu werden, erfüllt werden kann. Dieses Dilemma lässt sich leider nicht auflösen, weil die Sparsamkeit der öffentlichen Verwaltung seitens der Bürger von den Städten erwartet wird.

Die berufliche Ausbildung junger Menschen ist für die Zukunftsfähigkeit einer Gesellschaft von herausragender Bedeutung. Die persönliche Entwicklung und die Verwirklichung eigener Lebensplanung hängen maßgeblich von dem gelungenen Einstieg in ein Berufsleben ab.



Soziales
und
Integration

	Ausbildungspl. nach Berufsbildgsges.	Beamtenausb. (mittl. und gehob. Dienst)	Andere Ausbildungspl.
5 kreisfreie Städte*	542	138	837
7 Sonderstatusstädte	392	31	470
33 kreisangehörige Städte	222	17	394

* Daten ohne die kreisfreien Städte Darmstadt und Offenbach am Main

- Anzeige -

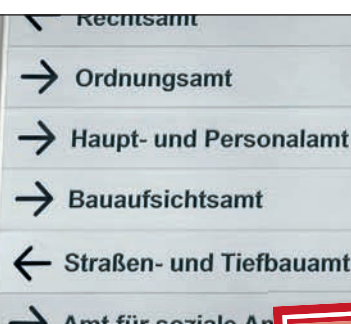
Es gibt viele Richtungen, aber nur einen richtigen Weg.

juris Kommune

juris stellt für Fachanwender in Verwaltungen und Verbänden digitale Rechtsinformationen in höchster Qualität bereit. **juris Kommune** ist dabei speziell auf die Anforderungen in Kommunalverwaltungen zugeschnitten. Hochaktuelle, rechtssichere Informationen, transparentes Kostenmanagement und einfaches Handling sind die Pluspunkte.

Gerne beraten wir Sie ganz individuell und persönlich! Einfach anrufen unter 0681 5866 - 4477 oder per E-Mail an mvk-office@juris.de und Termin vereinbaren.

www.juris.de/kommune



Für Mitglieder des
Hessischen Städtetages e.V.
zu Sonderkonditionen.

juris® Das Rechtsportal

Pflegesatzverhandlungen nach den Urteilen des Bundessozialgerichtes

(Hm) Nach § 69 Sätze 1 und 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) haben die Pflegekassen im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende pflegerische Versorgung der Versicherten zu gewährleisten. Sie schließen hierzu Versorgungsverträge sowie Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern der Pflegeeinrichtungen, Pflegedienste und Pflegeheime. Zu den Verhandlungen dieser Verträge und Vereinbarungen bedarf es gemäß § 85 Abs. 5 Satz 1 SGB XI einer Aufforderung.

Das Bundessozialgericht (u. a. BSG, Urteil vom 29. Januar 2009 – B 3 P 6/08 R –) hat in den letzten Jahren dazu Folgendes entschieden: Grundsätzlich sind Pflegesatzverhandlungen und möglicherweise nachfolgende Schiedsstellenverfahren nach einem zweigliedrigen

Prüfungsmuster durchzuführen. Zunächst ist im ersten Prüfungsschritt die Plausibilität der einzelnen Kostenansätze festzustellen. Die Vergütungsforderung einer Einrichtung ist nicht ausreichend belegt, wenn sie nicht auf einer plausiblen und nachvollziehbaren Darlegung der voraussichtlichen Gestehungskosten beruht. Eine Vergütung für stationäre Pflegeleistungen ist im Grundsatz aber erst dann leistungsgerecht, wenn sie die Kosten einer Einrichtung hinsichtlich der voraussichtlichen Gestehungskosten unter Zuschlag einer angemessenen Vergütung ihres Unternehmerrisikos und eines etwaigen zusätzlichen persönlichen Arbeitseinsatzes sowie einer angemessenen Verzinsung ihres Eigenkapitals deckt. Die voraussichtlichen Gestehungskosten müssen dabei plausibel und nachvollziehbar sein, also die Kostenstruktur des Pflegeheims erkennen und eine Beurteilung seiner Wirtschaftlichkeit

und Leistungsfähigkeit im Einzelfall zulassen. Auch nachvollziehbare prognostische Gestehungskosten rechtfertigen den geltend gemachten Vergütungsanspruch aber nur dann, soweit er im zweiten Prüfungsschritt dem Vergütungsvergleich auch mit anderen Einrichtungen standhält. Die Einhaltung der Tarifbindung und die Zahlung ortsüblicher Gehälter sind dabei immer als wirtschaftlich angemessen zu werten. Eine fachgerechte Durchführung der Plausibilitätsprüfung ist mithin erforderlich und auch geboten. Der Hessische Städtetag hat deswegen hierzu im Frühjahr 2012 zwei Seminare angeboten. Die Eröffnungsveranstaltung fand am 28. März 2012 im Haus der kommunalen Selbstverwaltung statt und wurde von allen teilnehmenden Pflegekassen und Gebietskörperschaften positiv an- und aufgenommen.

Hessischer Städtetag gegen Kontingentierung des Bundesfreiwilligendienstes

(Hm) Der Hessische Städtetag fordert den Bund auf, rund 150 Mio. Euro für den Ausbau weiterer Bundesfreiwilligenplätze zur Verfügung zu stellen. Seine Kritik bezieht sich auf Pläne, wonach das zuständige Bundesamt von März bis Juni 2012 keine Vereinbarungen mehr abschließen darf.

Dieses Vorhaben ignoriert die große Nachfrage. 35.000 Bundesfreiwillige, davon derzeit 1.503 in Hessen, belegen, dass das Interesse am Bundesfreiwilligendienst sehr hoch ist. Ein Stopp der Einstellungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt wäre kontraproduktiv. Rund 7.000 Plätze sind noch nicht besetzt.

Der Bundesfreiwilligendienst kompensiert nicht nur den Wegfall einiger Zivildienstplätze, sondern will auch das bürgerschaftliche Engagement von jungen und älteren Menschen fördern. Nach dem Wegfall des Zivildienstes sind deshalb viele Kommunen als Einsatzstellen froh über die Möglichkeit des Bundesfreiwilligendienstes.

Einsatzstellen sind in stationären und teilstationären Einrichtungen wie z. B. Tagesförderstätten, Wohnheimen für alte und behinderte Menschen, Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Integrative Tageseinrichtungen für Kinder, Drogen- bzw. Suchthilfeinrichtungen,

heilpädagogisch-therapeutische Einrichtungen, bei Fahrdiensten im Bereich der Behinderten- und Altenhilfe und Fahrdiensten wie „Essen auf Rädern“. Einsatzbereiche sind darüber hinaus handwerkliche Tätigkeiten in sozialen Einrichtungen, Versorgungstätigkeiten im Versorgungsbereich sozialer Einrichtungen (Küche, Wäscherei, Hol- und Bringdienste), mobile Hilfsdienste (ambulante Versorgung oder Betreuung im häuslichen Bereich), Begleitung und Betreuung bei Kindern und jungen Menschen mit Behinderungen sowie gärtnerische und landwirtschaftliche Tätigkeiten in sozialen Einrichtungen.

Wohin steuern die kommunalen Krankenhäuser?

(Ri) Die kommunalen Krankenhäuser befinden sich in unsicheren Fahrwassern. Zwar erwirtschaften einige Häuser schwarze Zahlen; andere hingegen sind notleidend, sollen teilprivatisiert werden oder sind bereits privatisiert worden. Es verwundert daher nicht, dass sowohl die Träger der kommunalen Krankenhäuser – die kreisfreien Städte, die Landkreise, einige der Sonderstatusstädte und wenige kreisangehörige Städte – als auch das Land Hessen intensiv überlegen, wie die kommunalen Kliniken erhalten werden können.

Das Hessische Sozialministerium hat sich daher dazu entschlossen, alle Krankenhausträger an einen Tisch zu holen. In dieser Runde bekannte sich Staatsminister Grüttner sehr deutlich zu den kommunalen Krankenhäusern. Er bietet an, gemeinsam mit den Krankenhausträgern ein Gutachten erstellen zu lassen. In diesem Gutachten soll beleuchtet werden, ob und unter welchen Voraussetzungen regionale oder überregionale Verbundstrukturen die Position der kommunalen Krankenhäuser festigen können.



Der kommunale Klinikverbund Vivantes in Berlin – ein Vorbild für Hessen

Der Hessische Städtetag hat das Thema in der ersten Sitzung des neu konstituierten Sonderausschusses Gesundheit in den Mittelpunkt der Diskussion gestellt. Unter den Gesundheits- und Krankenhausdezenten der Städte bestand schnell Einigkeit darüber, dass es ein „weiter so“ nicht geben kann. Der Vorschlag des Landes Hessen bietet eine Chance, die Wettbewerbssituation zu verbessern. Die Gesundheits-

politiker der Städte machten aber auch klar, dass es keine einheitliche Lösung für das ganze Land geben kann. Eher ländlich strukturierte Räume benötigen möglicherweise andere Lösungsansätze als die von einem intensiven Wettbewerb kommunaler Krankenhäuser geprägte Rhein-Main-Region. Die Ergebnisse des Gutachtens sollen im Sommer vorliegen.

Warum sind manche Krankenhäuser in Nöten?

(Ri) Verfolgt man die öffentliche Diskussion, so drängt sich schnell der – unzutreffende – Eindruck auf, die kommunalen Krankenhäuser erwirtschaften durchgehend Defizite, während die privaten Häuser mit Überschüssen arbeiten.

Wirft man einen näheren Blick auf die Rahmenbedingungen, unter denen Krankenhäuser wirtschaften, so treten Probleme zu Tage, unter denen alle Krankenhäuser leiden, aber für öffentliche Häuser spezifische. Derzeit besteht das allgemeine Problem, dass

die Betriebskosten z. B. für Tarifabschlüsse schneller steigen als die Zuweisungen der Krankenkassen. Dieses Problem könnte gelöst werden, indem der Bund einen Teil der beträchtlichen Überschüsse der Krankenkassen den Krankenhäusern zukommen lässt. Ein zweites allgemeines Problem ist die Tatsache, dass die Investitionsförderung für Baumaßnahmen nicht ausreicht, um alle notwendigen Investitionen zu finanzieren. Da die Mittel für die Investitionsförderung allerdings von den Kommunen selbst auf-

gebracht werden – zu 50 % durch die Krankenhaumlage, zu 50 % durch den KFA – führen höhere Investitionszuweisungen dazu, dass den Städten und Gemeinden an anderer Stelle das Geld fehlt. Schließlich bestehen einige Besonderheiten der öffentlichen Kliniken, die diese im Wettbewerb benachteiligen. So bestehen andere Tarifverträge und eine umfassende Bindung an das Vergaberecht; die Unterstützung durch den Krankenhausträger wird durch das europäische Beihilferecht erschwert.

Medizinische Versorgung in Zeiten des demographischen Wandels

(Ri) Spätestens, wenn der Ruf nach dem Arzt ungehört verhallt, wird Bürgerinnen und Bürgern bewusst, dass die flächendeckende medizinische Versorgung ein kostbares Gut ist. Derzeit ist die medizinische Versorgung noch flächendeckend gut. In vielen Regionen besteht sogar eine Überversorgung. Es sind allerdings Zweifel angebracht, ob dies unter den Vorzeichen des demographischen Wandels auch in 15 oder 20 Jahren noch so sein wird.

Um die ärztliche Versorgung im Land Hessen langfristig zu sichern, haben die kommunalen Spitzenverbände und viele weitere Institutionen mit dem Land Hessen den Hessischen Pakt zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung im ländlichen Raum abgeschlossen. Über die Unterzeichnung hatten wir bereits im Heft 11-12/2011 berichtet.

Jetzt startet die Umsetzungsphase des Paktes. Zunächst geht es darum, die vereinbarten Modellprojekte zur Delegation ärztlicher Leistungen in die Praxis zu bringen. Die Delegation ärztlicher Leistungen zielt darauf, Ärzte zu entlasten, indem speziell ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Stelle der Ärztinnen und Ärzte Hausbesuche erledigen. Diese Besuche ersetzen natürlich die ärztliche Kontrolle nicht vollständig, können aber bei Aufgaben, die sehr viel Zeit binden, aber nicht unbedingt einen voll ausgebildeten Mediziner erfordern, sehr hilfreich sein. Dies betrifft etwa die allgemeine Kontrolle der Fähigkeiten, die Verhinderung von Stürzen oder die Beratung pflegender Angehöriger. Bundesweit bestehen mehrere Ausbildungsprogramme, aus denen jetzt besonders vielversprechende ausgewählt werden müssen, um in Hessen erprobt zu werden. Ein zweiter Aspekt des Paktes, der derzeit umgesetzt werden soll, ist die Ansiedlungsförderung für Ärzte. Bei dieser liegt die



Ärztliche Versorgung im ländlichen Raum: kein Kinderspiel

größte Schwierigkeit darin, die besonders förderbedürftigen Regionen zu ermitteln. Dies ist nicht einfach, da die Bezugsgröße der Bedarfsplanung der Landkreis ist, Landkreise aber nicht homogen sind, sondern in dicht besiedeltes Gebiet und ein dünner besiedeltes Hinterland zerfallen. Außerdem machen die Patienten nicht an den Kreisgrenzen halt.

Der Hessische Städtetag hat drei Gründe, sich in die Diskussion einzubringen:

- Er ist ein Verband, der neben den großen Städten auch kleine Städte im ländlichen Raum umfasst.
- Die Städte sind die medizinischen Zentren des ländlichen Raums. Wenn in einem späteren Umset-

zungsschritt über Patientenfahrdienste gesprochen wird, muss dies unter Einbindung der Städte, in denen die Allgemein- und Fachärzte ihren Praxissitz haben, geschehen.

- Die Rezepte für den ländlichen Raum sind schließlich möglicherweise auch für die Städte von Interesse. Beispielsweise ist der Bedarf an der Delegation ärztlicher Leistungen jetzt sicherlich in Regionen mit einer zukünftig nicht mehr so dichten Versorgung am größten. Wenn sich dieses Modell jedoch bewährt, spricht wenig dagegen, auch Ärztinnen und Ärzte in den Städten zu entlasten. Schließlich soll die medizinische Versorgung im gesamten Land leistungsfähig und bezahlbar bleiben.

Hinweise zum Weiterlesen

(Ri) Stadtverordnete, die sich damit beschäftigen, wie ihre Stadt oder Gemeinde in 20 oder 30 Jahren aussieht, möchten wir auf die „Servicestelle vitale Orte“ hinweisen. Diese hat eine Datenbank erstellt, aus der ersichtlich ist, welche Einwohnerzahl für das Jahr 2030 prognostiziert wird. Die Servicestelle ist unter: www.hessen-nachhaltig.de/web/vitale-orte-2020/test-1 erreichbar. Wer sich speziell für

die medizinische Versorgung interessiert, wird auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen fündig. Diese gibt unter dem Titel „Versorgung Heute“ eine sehr gute Übersicht über die Versorgungssituation in Hessen heraus. Die Untersuchungen erfolgen für jeden Landkreis differenziert. Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen ist unter www.kvhessen.de erreichbar.

Vollversammlung der Stadtverordnetenvorsteher/innen im Hessischen Städtetag 2012

(Gi) Zum Zweck des erweiterten Erfahrungsaustausches soll nach der Satzung des Hessischen Städtetages (§ 16 Abs. 3) „alljährlich eine Vollversammlung aller Stadtverordnetenvorsteher/innen der Mitgliedstädte des Hessischen Städtetages“ stattfinden.

Die letzte Vollversammlung der Stadtverordnetenvorsteher/innen im Hessischen Städtetag hat am 17.6.2011 in Oberursel (Taunus) stattgefunden.

Die nächste (31.) Vollversammlung soll nun nach einem Beschluss der Arbeitsgemeinschaft der Stadtverordnetenvorsteher/innen im Hessischen Städtetag vom 13.12.2011

am 8. Juni 2012 in Wetzlar

anlässlich des Hessentages stattfinden. Die Vollversammlung wird sich mit den Themen „Kinderbetreuung in Hessen“ und „Hessische Gemeindeordnung“ befassen. Es ist beabsichtigt, Staatsminister Grüttner einzuladen.

Wir weisen schon jetzt auf diese Terminierung mit der Bitte hin, eine Teilnahme auch für die Stellvertreter vorzumerken; die Einladungen werden Mitte Mai versandt werden.



Dr. Bernadette Weyland, Vorsteherin der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt am Main



**Recht,
Personal
und
Ordnung**

Urteil des Bundesarbeitsgerichts zur altersabhängigen Staffelung der Urlaubsdauer

(Ba) Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass die in § 26 Abs. 1 Satz 2 TVöD normierte und am Alter der Beschäftigten orientierte Staffelung des Urlaubsanspruchs gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 AGG i.V.m. § 1 AGG verstößt.

Mit Urteil vom 20. März 2012 (Az.: 9 AZR 529/10) hat das Bundesarbeitsgericht festgestellt, dass die in § 26 Abs. 1 Satz 2 TVöD normierte Differenzierung der Urlaubsdauer nach dem Lebensalter Beschäftigte benachteiligt, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Regelung verstöße damit unmittelbar gegen das Verbot der Benachteiligung wegen des Alters. Die tarifliche Urlaubsstaffelung verfolge nicht das legitime Ziel, einem gesteigerten Erholungsbedürfnis von älteren Menschen Rechnung zu tragen. Ein ge-

steigertes Erholungsbedürfnis von Beschäftigten bereits ab dem 30. bzw. 40. Lebensjahr ließe sich kaum begründen. Der Verstoß der in § 26 Abs. 1 Satz 2 TVöD angeordneten Staffelung der Urlaubsdauer gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters könne nur beseitigt werden, indem die Dauer des Urlaubs der wegen ihres Alters diskriminierten Beschäftigten in der Art und Weise „nach oben“ angepasst werde, dass auch ihr Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage betrüge.

In ersten Berechnungen geht die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände davon aus, dass eine Erhöhung des Urlaubsanspruchs für alle Beschäftigten auf 30 Tage bei den kommunalen Arbeitgebern bundesweit zu einem Verlust von 1,6 Millionen Arbeitstagen pro Jahr führen

würde. Dies würde Mehrkosten in Höhe von rund 250 Millionen Euro jährlich verursachen. Welche Konsequenzen endgültig aus dem Urteil folgen bleibt abzuwarten; die Entscheidungsgründe liegen bislang noch nicht vor.



Foto: Gina Sanders, Fotolia



Wirtschaft und Verkehr

Neues Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr wenig kommunalfreundlich

(Sw) Die Änderungen, die das Land mit dem vom Wirtschaftsministerium vorgelegten Entwurf zur Änderung des hessischen ÖPNV-Gesetzes anstrebt, sind alles andere als kommunalfreundlich.

Insbesondere die kreisfreien Städte und die Sonderstatusstädte sind in ihrer Eigenschaft als Aufgabenträger des ÖPNV von dem Entwurf betroffen. In vielen Punkten mischt sich das Land in Organisationsstrukturen der Kommunen ein, obwohl die Kommunen die damit gesetzten Vorgaben nach dem Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung selbst lösen könnten.

Die beabsichtigten strukturellen Änderungen dienen nach der Gesetzesbegründung dazu, den ÖPNV in Hessen vor dem Hintergrund u. a. der absehbaren Finanzstrukturen nachhaltig und zukunftsfähig zu gestalten. Nach der Begründung ist schrittweise in den Jahren ab 2015 eine Finanzierungslücke von bis zu 140 Mio. Euro im Jahr zu erwarten. Um dadurch bedingte vorhersehbare Qualitäts- und Quantitätseinbußen zu vermeiden, sollen u. a. leistungsfähigere Nahverkehrsorganisationen auf regionaler Ebene geschaffen werden.

Zusammenarbeit der Aufgabenträger

Beabsichtigt ist eine stärkere Zusammenarbeit der lokalen Nahverkehrsorganisationen, die von den Aufgabenträgern eingerichtet werden, sowie der Verbünde. Eine solche Zusammenarbeit der Aufgabenträger findet bereits statt. Nach der Vorstellung des Landes soll sich diese künftig nach bestimmten Vorgaben richten. Die gemeinsame Aufgabewahrnehmung soll durch mindestens vier Aufgabenträger mit zusammen mindestens 500.000 Einwohnern erfolgen. Als Anreiz für die Zusammenarbeit soll die Zuständigkeit für



den regionalen Busverkehr in die Zuständigkeit der Aufgabenträger bzw. der Aufgabenträgerorganisationen übergehen, sobald diese sich unter den genannten Voraussetzungen in einer gemeinsamen Nahverkehrsorganisation organisieren. Derartige Vorgaben des Landes für die Zusammenarbeit sind aus Sicht der Geschäftsstelle abzulehnen. Die Entscheidung, ob eine interkommunale Zusammenarbeit stattfindet und in welcher Form dies geschieht, muss den Kommunen vorbehalten bleiben.

Mobilitätsbeauftragter

Der Entwurf enthält im Übrigen eine Regelung zum bereits bestehenden Mobilitätsbeauftragten des Ministeriums. Dieser soll die Zusammenarbeit der Aufgabenträger und der Aufgabenträgerorganisationen koordinieren und diese bei der Einrichtung gemeinsamer Organisationsstrukturen beraten.

Aus Sicht der Geschäftsstelle ist nicht erkennbar, warum die Zusammenarbeit der Aufgabenträger durch den Mobilitätsbeauftragten koordiniert werden muss. Eine solche Koordinierung der Kommunen entspricht nicht dem Selbstverständnis der Städte.

Finanzierung

In dem neuen Gesetz will das Land zudem festschreiben, dass etwai-

ge Verbunddefizite von den lokalen Aufgabenträgern entsprechend dem Umfang ihrer Kostentragungspflicht zu tragen sind.

Am 24. April 2012 wird sich der Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Energie des Hessischen Städtetages mit dem Gesetzentwurf befassen.

Herausgeber:

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon 0611-1702-0
Telefax 0611-1702-17
E-Mail: posteingang@hess-staedtetag.de
Internet: <http://www.hess-staedtetag.de>

Autoren in alphabetischer Reihenfolge (alle HStT):

Dr. Brigitte Baum
Dr. Jürgen Dieter
Stephan Gieseler
Michael Hofmeister
Dr. Ben Michael Risch
Sandra Schweitzer

Verantwortlich für den Inhalt:

Geschäftsführender Dir. Dr. Jürgen Dieter

Druck:

VMK Druckerei GmbH
Faberstraße 17
67590 Monsheim
Tel. 06243-909-110
Fax 06243-909-100
E-Mail: info@vmk-druckerei.de
Internet: <http://www.vmk-druckerei.de>

Erscheinungsweise:

monatlich, 36. Jahrgang

Nachdruck, auszugsweise,
mit Quellenangaben gestattet.

Umweltministerin setzt Dichtigkeitskontrolle für private Hausanschlüsse aus

(Sw) Die Hessische Umweltministerin Lucia Puttrich setzt die nach der hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vorgesehene Dichtigkeitskontrolle der privaten Hausanschlüsse an den öffentlichen Abwasserkanal aus. Dies geht aus einer Presseinformation des Umweltministeriums vom 23.3.2012 hervor.

Im Rahmen des Dialogverfahrens soll nun überprüft werden, ob der Nutzen der Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand steht und ob die privaten Anschlüsse an den öffentlichen Kanal in der gleichen Weise überwacht werden müssen wie das öffentliche Kanalnetz.



Im so genannten Dialogverfahren prüfen die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit Vertretern der Landesregierung alle Aufgaben, Gesetze und Vorgaben auf ihre Erforderlichkeit.

Nach Einschätzung der Geschäftsstelle ist es derzeit offen, ob das Land nach der Überprüfung an den Regelungen festhalten wird.



Umwelt,
Bau und
Planung

Land macht Weg frei für Umweltzone in Wiesbaden

(Sw) Ab dem 1. Dezember 2012 sollen nur noch Fahrzeuge mit grüner Plakette in Wiesbaden fahren dürfen. Dies sieht der aktuelle Luftreinhalteplan für Wiesbaden vor, den das Land vorgelegt hat. Die Maßnahme dient dazu, die hohe Konzentration von Stickstoffdioxid in der Stadt zu senken und soll für das gesamte Stadtgebiet gelten. Diese Festlegung entspricht dem Magistratsbeschluss der Stadt Wiesbaden.

Damit ist erreicht, was der Hessische Städtetag bereits mehrfach – zuletzt

gegenüber dem Hessischen Wirtschaftsminister – gefordert hat: Umweltzonen als mögliche Maßnahmen zur Reduzierung der Stickstoffdioxidbelastung im Interesse des Gesundheitsschutzes nicht grundsätzlich abzulehnen.

Die Einrichtung einer Umweltzone in Wiesbaden war bisher vor allem daran gescheitert, dass das Wirtschaftsministerium als oberste Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörde sein Einvernehmen hierzu nicht erteilt hatte.

Nach der Klage u. a. einer Einwohnerin der Stadt Wiesbaden hatte das Verwaltungsgericht Wiesbaden das Land Hessen verpflichtet, den Luftreinhalteplan für das Rhein-Main-Gebiet so zu ändern, dass die Grenzwerte für Stickstoffdioxid eingehalten werden. Die Landesregierung hatte gegen das Urteil Berufung eingelegt, gleichzeitig aber angekündigt, im Laufe des Verfahrens die Voraussetzungen zur Errichtung einer Umweltzone in Wiesbaden weiter überprüfen zu wollen.

Jetzt hat die Landesregierung dem Wunsch der Landeshauptstadt entsprochen.

Bevor der Luftreinhalteplan mit der Umweltzone in Kraft treten kann, ist zunächst eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Nachdem der Luftreinhalteplan im Staatsanzeiger vom 26. März bekannt gemacht wird, soll er zur Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt werden.



Wiesbaden hat ab Dezember 2012 seine Umweltzone

